

Stenographisches Protokoll.

59. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

Mittwoch, den 11. Februar 1920.

Tagesordnung: 1. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (403 der Beilagen), betreffend die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) (656 der Beilagen). — 2. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (469 der Beilagen), zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain (657 der Beilagen). — 3. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (272 der Beilagen) über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen (658 der Beilagen). — 4. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (614 der Beilagen) über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Linz und Pößingberg (660 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Urlaubserteilung (Seite 1683).

Wohesenheitsanzeige (Seite 1683).

Ausschriften der Staatsregierung, betreffend die Gesetzentwürfe:

1. über die Unterstützung der Arbeitslosen (680 der Beilagen [Seite 1683]);
2. betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (698 der Beilagen [Seite 1683]).

Vorlagen der Staatsregierung.

Zuweisungen:

1. 608 der Beilagen an den Justizausschuss (Seite 1641);
2. 668 der Beilagen (Militärbauabgesetz) an den Finanz- und Bauausschuss (Seite 1689) — Antrag des Abgeordneten Kittinger auf Annahme einer ersten Lesung — Ablehnung des Antrages [Seite 1689].

Verhandlungen.

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung

(403 der Beilagen), betreffend die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) (656 der Beilagen — Redner: die Abgeordneten *Kunstakademie* [Seite 1684] und *Nieger* [Seite 1684] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1686]).

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (469 der Beilagen) zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain (657 der Beilagen — Redner: Berichterstatter *Hölzl* [Seite 1686] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1687]).

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (272 der Beilagen), über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen (658 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. *Buresch* [Seite 1687] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1688]).

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (614 der Beilagen), über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Ursahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Ursahr und Pößtingberg (660 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. *Buresch* [Seite 1688] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1689]).

Anträge.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend den Beschluss des Finanz- und Budgetausschusses auf Abtretung der bisher eingelangten Anträge in Angelegenheit der Einreihung von Gemeinden in höhere Klassen der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten an die Staatsregierung behufs Überweisung an das zwischenstaatliche Komitee zur Behandlung von Besoldungsfragen (Seite 1683).

Ausschüsse.

Zuweisungen:

1. 662, 664, 665, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 678 und 679 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuss (Seite 1689 und 1690);
2. 683 der Beilagen an den Ernährungsausschuss (Seite 1690);
3. 677 der Beilagen an den Justizausschuss (Seite 1690);
4. 676 der Beilagen an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft (Seite 1690);
5. 666 der Beilagen an den Verfassungsausschuss (Seite 1690).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

Anträge

1. des Abgeordneten Johann Gürtler und Genossen, betreffend eine Ergänzung des Wiederbesiedelungsgesetzes (688 der Beilagen);
2. des Abgeordneten Weigl und Genossen, betreffend den Notstand in der Gemeinde Weissenkirchen in der Wachau (689 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Kollmann, Partik, Heins und Genossen, betreffend das Rennwettsteuergesetz (690 der Beilagen);
4. des Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Regelung der Ruhebezüge der Angestellten

von gemeinsamen Behörden der ehemaligen Monarchie (691 der Beilagen);

5. des Abgeordneten Dr. Wutte und Genossen, betreffend die Einreihung der Gemeinden Bad-Aussee, Alt-Aussee, Straßen, Reitern, Vern, Grundlsee, Mitterndorf, Pichl, Alachau und Laupitz in die I. Klasse der Aktivitätszulagen (692 der Beilagen);
6. des Abgeordneten Dr. Schärff und Genossen, betreffend die Einreihung des Marktes Ebreichsdorf in die Wiener Ortsklasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten (693 der Beilagen);
7. des Abgeordneten Dr. Schärff und Genossen, betreffend die Einreihung der als Kanzleibeamte im

- Staatsdienste stehenden Truppenrechnungsoffiziere in die Gruppe C der Dienstpragmatik für Staatsbeamte (694 der Beilagen);
8. der Abgeordneten Pauly, Dr. Angerer, Wedra und Genossen, betreffend die Gewährung eines Vor- schusses auf die gleitende Bulage für die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen (695 der Beilagen);
9. des Abgeordneten Dr. Gimpl und Genossen, be- treffend die Aufhebung der Devisenzentrale (696 der Beilagen);
10. der Abgeordneten Dengg, Dr. Gimpl und Genossen, betreffend die Einreihung der Stadt Deutsch-Landsberg in die II. Klasse der Aktivitätszulagen (697 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Johann Gürler und Genossen an die Staatsregierung, betreffend die Vorbereitungen zur Herausgabe neuer Marken (Anhang I, 269/I);
2. des Abgeordneten Dr. Gimpl und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Verzöge- rung bei der Auszahlung der Abfertigung an die aus der Gesangenschaft Heimgelehrten (Anhang I, 270/I);
3. der Abgeordneten Fischer, Ehlinger, Dr. Gimpl und Genossen an den Staatssekretär für Verkehrs- wesen, betreffend die Herstellung einer Drahtverbin- dung des Saargebietes in Steiermark mit der Stadt Leibniz (Anhang I, 271/I);
4. der Abgeordneten Fischer, Dr. Gimpl und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die definitive Übernahme der vertriebenen deutschöster- reichischen Finanzwachangestellten in den österreichi- schen Staatsdienst (Anhang I, 272/I);
5. der Abgeordneten Fischer, Dr. Gimpl und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die

- Einführung der durchlaufenden Arbeitszeit in den Steuerämtern (Anhang I, 273/I);
6. des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an den Staatskanzler, betreffend die definitive Übernahme der gemeinsamen Bürvatsbediensteten deutscher Volkszugehörigkeit der früheren Monarchie in den österreichischen Staatsdienst (Anhang I, 274/I);
7. des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an die Staatsregierung, betreffend die Benachteiligung der nach dem Pensionsbegünstigungsgefeze pensionierten Staatsangehörten (Anhang I, 275/I);
8. des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an den Staatssekretär für Inneres, betreffend die Übergriffe der Arbeiterschaft in Liliensfeld (Anhang I, 276/I);
9. des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an den Staatssekretär für Justiz, betreffend die Remunera- tionen der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre (An- hang I, 277/I);
10. der Abgeordneten Dr. Waber, Müller-Gutten- brunn, Dr. Angerer, Mayer, Dr. Straßner, Glessin, Dr. Witte und Genossen an den Staats- kanzler, betreffend den Streik in der Ankerbrotfabrik (Anhang I, 278/I);
11. des Abgeordneten Dr. Waber und Genossen an den Staatssekretär für Verkehrs- wesen, betreffend die Be- raubung von Post- und Bahnpaketen (Anhang I, 279/I);
12. des Abgeordneten Dr. Gimpl und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Auf- hebung der Devisenzentrale (Anhang I, 280/I);
13. der Abgeordneten Buchinger, Eisenhut und Ge- nossen an den Staatssekretär für Land- und Forst- wirtschaft, betreffend die Erlassung eines Schlägerungs- verbotes für Waldungen, deren Enteignung nach dem Wiederbesiedelungsgefeze beantragt wird (Anhang I, 281/I).

Zur Verteilung gelangen am 11. Februar 1920:

- die Regierungsvorlagen zu 608, 668 und 680 der Beilagen;
- die Anfragebeantwortungen 103, 104 und 105;
- der Bericht des Ausschusses zur Vorberatung der Kammergefeze 681 der Beilagen;
- die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses 682, 683 und 684 der Beilagen;
- der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 685 der Beilagen;
- die Anträge 669 bis 679 der Beilagen.

<TC> -->**K

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 25 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Seitz, zweiter Präsident Hauser, dritter Präsident Dr. Dinghofer.

Schriftführer: Schünsteiner, Dr. An-
gerer, Forstner.

Vizekanzler: Fink.

Staatssekretäre: Eldersch für Inneres und Unterricht, Dr. Namek für Justiz, Doktor Deutsch für Heerwesen, Hanusch für soziale Verwaltung, Dr. Ellenbogen.

Unterstaatssekretäre: Miklas im Staatsamt für Inneres und Unterricht, Dr. Waiz im Staatsamt für Heerwesen, Dr. Resch und Doktor Tandler im Staatsamt für soziale Verwaltung.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Sitzung vom 30. Jänner ist in der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt und unbeantwortet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Dem Herrn Abgeordneten Ingenieur Stricker habe ich einen 14tägigen Urlaub erteilt.

Der Herr Abgeordnete Gutmann hat sein Fernbleiben mit Krankheit entschuldigt.

Über Beschluß des Finanz- und Budgetausschusses wurden die Anträge: 276, 372, 501, 534, 571, 572, 591, 597, 605, 615, 624, 626, 627, 628, 631, 632, 637, 645, 646, 647, 652, 654, 655, 664, 665, 672 bis 675 und 678 der Beilagen, die sämtlich die Einreichung von Gemeinden in höhere Klassen der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten betreffen, der Staatsregierung mit der Aufforderung abgetreten, sie dem zwischenstaatlichen Komitee zur Behandlung von Besoldungsfragen zur Würdigung zu überweisen.

Wenn diese Mitteilung vom Hause genehmigend zur Kenntnis genommen wird, so sind die betreffenden Anträge damit parlamentarisch erledigt. (Nach einer Pause:) Eine Einwendung wird nicht erhoben, es bleibt also dabei.

Es sind Zuschriften eingelangt, in denen die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Forstner (liest):

„Im Anschluß beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über die Unterstützung der Arbeitslosen (680 der Beilagen) als Vorlage der Staatsregierung behufs verfassungsmäßiger Behandlung in der Nationalversammlung einzubringen.

Wien, 31. Jänner 1920.

Der Staatssekretär:
Hanusch.“

„Das Staatsamt für Heerwesen beeht sich in der Beilage den in der Kabinettssitzung vom 10. Februar 1920 genehmigten Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (698 der Beilagen), mit dem Erliehen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 11. Februar 1920.

Der Staatssekretär:
Deutsch.“

Präsident: Wenn bis zum Schlusse der nächsten Sitzung kein Begehr nach § 35 G. O. auf Vornahme einer ersten Lesung dieser Vorlagen erhoben wird, werde ich die Vorlage wegen Unterstützung der Arbeitslosen dem Ausschusse für soziale Verwaltung und die Vorlage, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen, dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen.

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (403 der Beilagen), betreffend die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz). Zur Grundlage der Debatte dient Beilage 665.

Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die Generaldebatte und die Spezialdebatte unter Einem vornehmen. (Zustimmung.)

Zum Worte gemeldet ist Kontra niemand, pro der Herr Abgeordnete Kunisch; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kunsthak: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist seinem Inhalte nach ein Arbeiterschutzgesetz. Sprechen wir ihm diesen Charakter zu, dann allerdings entsteht sofort die Frage, warum Regierung und Nationalversammlung einen einzelnen und dazu noch einen an Zahl verhältnismäßig schwachen Stand herausgreifen und ihn einer speziellen gesetzlichen Fürsorge zu führen. Es gilt dies insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen über die Altersversicherung. In diesem Belange besitzt das Gesetz geradezu den Charakter eines Ausnahmengesetzes, nachdem für die Altersversicherung der Journalisten schon durch das Gesetz über die Privatbeamtenversicherung Vorsorge getroffen ist. Nach seinen materiellen Werten würde es sich sonach bei diesem Gesetze um eine Unverständlichkeit handeln, und zwar sowohl in Rücksicht auf den demokratischen Geist der Zeit, der nichts weniger verträgt als privilegierte Rästen, wie auch in Rücksicht auf den bedauerlichen Umstand, daß die breite Masse der Arbeiter und der kleinen Gewerbetreibenden bisher noch jedweder Hilfe im Alter und im Falle der Invalidität entbehren müßte. Als Arbeiterschutzgesetz wäre das Journalistengesetz also nicht ohne weiteres zu akzeptieren.

Es müssen daher andere Beweggründe für die Weichlussfassung der Regierung, des Ausschusses und der Nationalversammlung vorliegen. Diese Beweggründe liegen sofort klar zutage, wenn wir das Gesetz als das beurteilen, was es seinem Wesen nach ist: als ein Notgesetz, ein Tendenzgesetz. Unser junges Vaterland durchlebt derzeit einen Notstand unerhörtester Art. Ich denke in diesem Augenblick nicht an unsere täglichen Sorgen, nicht an die Sorge um das tägliche Brot und nicht an die Nöte unseres Wirtschaftslebens. Alle diese Schwierigkeiten können und werden überwunden werden, wenn nur einmal das Volk in seiner Gesamtheit wieder den Glauben an sich selbst findet und wenn es wieder zu der Überzeugung gelangt, daß das Leben nicht allein verbürgt wird durch eine bestimmte Summe von materiellen Sicherheiten, daß entscheidender als all dieses die geistigen und sittlichen Kräfte sind, von welchen das Volk beherrscht wird. Das eben ist die Not unserer Zeit, daß im Volke das Selbstvertrauen immer mehr schwindet und daß die Quellen der geistigen und sittlichen Kräfte in den Pünzen des gemeinen Lasters, der Unmoral der Unsitlichkeit sich verlieren und so nicht stärkend und belebend, sondern zerstörend und vergiftend wirken. Diese Not frisst an dem Markte unseres Volkes und zerstört die Fundamente der Wiederaufrichtung. Dieser Not entgegenzuwirken, mit dieser Not fertig zu werden, das ist die gigantische Aufgabe aller wahren Volks- und Vaterlandsfreunde; das ist die Schicksalsfrage, die unserer Generation gestellt ist. (Sehr richtig!) Wird diese Aufgabe

gelöst, wird die Schicksalsfrage richtig beantwortet werden können? Ich sage ja. Doch dieses „Ja“ kann seine Bestätigung nur finden, wenn alle berufenen und verpflichteten Faktoren ihre Pflicht erkennen und gewissenhaft erfüllen.

Zu den berufenen und verpflichteten Faktoren zähle ich mit anderen in erster Reihe stehend die Journalisten. Man hat die Presse einmal eine Weltmacht genannt; sie ist es im Guten und ist es im Schlechten. Hat man das abgelaufene Jahrhundert gerne als das eiserne Jahrhundert bezeichnet, so wird man das gegenwärtige als das papierene Jahrhundert bezeichnen müssen im Hinblick auf die ungeheure Bedeutung und den gewaltigen Umfang des gedruckten Wortes. Aus dieser Machtfülle des gedruckten Wortes erhellt die Bedeutung der Presse, der Journalistik, des Journalisten. Diese Machtfülle nun voll und ganz für die geistige und sittliche Wiedergeburt unseres Volkes zu gewinnen, das ist die große Aufgabe. Wie Cato jede seiner Reden mit dem Rufe schloß: Karthago muß noch zerstört werden, so muß jeder Journalist, wenn er die Feder zur Hand nimmt, von dem Gedanken geleitet sein: die Burgen der Unsitlichkeit und der Unmoral müssen gestürmt werden. (Zustimmung.) Der Journalist muß seine Lebensaufgabe darin erblicken, dem Volke Führer zu sein — Führer zu sein nicht nur durch das Gefüpp der Tages- und der Parteipolitik, sondern darüber hinaus auch ein Führer zur Aufschauung und Erkenntnis des Guten und Schönen, des Edlen und des Reinen.

Um solcher Weltanschauung nachzuleben zu können, bedarf es einer starken Tat zur Hebung des Urteils der Massen über den Beruf und den Stand des Journalisten und einer zweiten Tat, die dem Journalisten den Weg freimacht zu selbstempfundener Pflichterfüllung. Diese Tat soll durch das vorliegende Gesetz, das fälschlich den Namen „Journalistengesetz“ trägt, gezeigt werden.

Wenn wir alle diesem Gesetz freudigen Herzens unsere Zustimmung erteilen, so soll sich in dieser Handlung Bitte und Gruß der Nationalversammlung ausdrücken. Wir bitten die Journalisten, mitzuholzen, daß unser Volk wieder geistig und sittlich gesunde, wir entbieten ihnen als Abgesandte dieses Volkes in dessen Namen und vor dessen Augen herzlichen kollegialen Gruß. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Zum Worte hat sich ferner gemeldet der Herr Abgeordnete Rieger; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Rieger: Hohes Haus! Ich habe heute einen Antrag überreicht, der Bezug hat auf die §§ 11 und 12 der Vorlage. Nach dem § 11 der in Verhandlung stehenden Vorlage kann

nämlich für den Fall, daß eine Zeitungsunternehmung ihre bisher eingehaltene politische Richtung wechselt, der Redakteur, dem die Fortsetzung seiner Tätigkeit ohne Änderung seiner Gesinnung nicht zugemutet werden kann, innerhalb eines Monates, nachdem er von dem Wechsel der politischen Richtung Kenntnis erlangt haben mußte, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen.

Es heißt dann weiter im § 11 (liest):

„Dem Redakteur stehen in diesem Falle gegen die Zeitungsunternehmung die im § 8, Absatz 2, bezeichneten Ansprüche zu.“

Nun hat bereits der Herr Berichterstatter in seinem mündlichen Berichte darauf hingewiesen, daß es unter Umständen nicht ausgeschlossen ist, daß ein Journalist, um sich in den Besitz der im § 8, Absatz 2, stipulierten Vorteile zu setzen, gegen eine Zeitungsunternehmung auch dann einen Prozeß vor dem vorgesehenen Schiedsgerichte anstrengen könnte, wenn er auch nicht die Überzeugung hat, daß tatsächlich ein Wechsel der politischen Richtung vorliegt. Er könnte also eine Art Erpressung wider sein besseres Wissen an einer Zeitungsunternehmung vornehmen. Bestimmt wird das nicht bei einem anständigen Journalisten der Fall sein. Aber es gibt, meine Herren, auch in der Journalistik bekanntlich unlautere Elemente. Die Bedenken, die der Herr Berichterstatter in seinem mündlichen Berichte hier vorgetragen hat, sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, und wenn wir hier ein Gesetz schaffen, bestimmt, für Journalisten einen gewissen Schutz aufzurichten, so wollen wir doch auch nicht daran vergessen, daß bei der Auslegung des § 11 auch die Zeitungsunternehmungen als solche vor unlauteren Elementen in der Journalistik geschützt werden sollen. Ich habe daher den Antrag überreicht, daß es im § 12, und zwar im Absatz 3 als zweiter Satz anschließend lauten soll (liest):

„Findet das Schiedsgericht, daß die Behauptung des Redakteurs über den Wechsel der politischen Richtung wider besseres Wissen erhoben wurde, so kann es eine Mutwillensstrafe bis zum Betrage von zehntausend Kronen über ihn verhängen (§ 220 B. P. O).“

Meine Herren! Sie können diesen Abänderungsantrag — es ist eigentlich ein Zusatzantrag — ohne weiteres annehmen. Denk dieser Zusatzantrag richtet sich nicht gegen die anständigen Journalisten, sondern mir, wie ich bereits hervorgehoben habe, gegen eventuelle unlautere Elemente im journalistischen Berufe.

Zu gleicher Zeit stelle ich einen Abänderungsantrag mit Bezug auf den § 17, wo es in der jetzigen Fassung lautet (liest):

„Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.“

Ich beantrage, daß es lauten soll (liest):

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.“

Wir kommen, wenn wir diese Abänderung beschließen, nur einem einmütig geäußerten Wunsche der Journalistik entgegen und wir haben wirklich keine Ursache, diesen bescheidenen Wunsch der Journalisten abzuweisen. Ich bitte das hohe Haus um die Annahme meiner Anträge.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte geweckt. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? (Berichterstatter Austerlitz: Ich verzichte!)

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte, die Pläze einzunehmen.

Die §§ 1 bis inklusive 11 haben keine Anfechtung erfahren, ich werde sie daher unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zu stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

§ 12, erster, zweiter und dritter Absatz, sind unbestritten.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die ihnen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Dem dritten Absatz des § 12 soll gemäß dem Zusatzantrage Rieger hinzugefügt werden (liest):

„Findet das Schiedsgericht, daß die Behauptung des Redakteurs über den Wechsel der politischen Richtung wider besseres Wissen erhoben wurde, so kann es eine Mutwillenstrafe bis zum Betrage von zehntausend Kronen über ihn verhängen (§ 220 B. P. O).“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Zusatzantrag des Abgeordneten Rieger ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem vierten Absatz des § 12 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Gleichfalls angenommen.

Die folgenden §§ 13 bis inklusive 16 sind unbestritten.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu § 17 hat der Herr Abgeordnete Neger einen Gegenantrag gestellt, der lautet (liest):

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.“

Ich werde diesen Gegenantrag zuerst zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Gegenantrage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Es kommt nunmehr die Abstimmung über den zweiten Absatz des § 17.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die ihm zu stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Kutterlik: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses Antrages bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem formellen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte daher diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz vom über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) endgültig zum Beschlusse erhoben.

Der Ausschuss beantragt auch eine Resolution (liest):

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Dienstverhältnisse der in staatlichen Stellungen befindlichen Journalisten nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dieser Resolution zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die Resolution ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstande unserer Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (469 der Beilagen) zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain.

Als Grundlage der Debatte dient Nr. 657 der Beilagen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Högl. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Högl: Hohes Haus! Nach Artikel 191 des Staatsvertrages von St. Germain, des sogenannten Friedensvertrages, ist Österreich verpflichtet, jeder einzelnen der verbündeten und assoziierten Mächte alle Akten, Urkunden, Altertümer und Kunstdgegenstände sowie alles wissenschaftliche und bibliographische Material, das aus besetzten Gebieten weggebracht wurde, zurückzustellen, unbekümmert, ob es dem Staate, Provinz- oder Gemeindeverwaltungen, Spitäler, der Kirche oder anderen öffentlichen oder privaten Institutionen gehört. Artikel 192 desselben Staatsvertrages verpflichtet Österreich, alle Gegenstände, die im Artikel 191 bezeichnet sind, zurückzustellen, wenn sie nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht worden sind, ausgenommen die von privaten Eigentümern gekauften Gegenstände.

Diese zwingenden Bestimmungen des Friedensvertrages veranlaßten unsere Regierung, das vorliegende Gesetz dem hohen Hause zu unterbreiten. Der Justizausschuss hat den Gesetzentwurf der Beratung unterzogen und ich erlaube mir, im Namen des Justizausschusses die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes zu beantragen.

Der Gesetzentwurf spricht in seinem § 1 davon, daß die Art der bestimmten Gegenstände und ihr Verwahrungsort der politischen Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Verwaltungsort liegt, anzugeben sind. Es wird auch die Frist dieser Anzeige durch eine Vollzugsanweisung zu bestimmen sein.

Der § 2 des Gesetzentwurfes spricht den Verfall zugunsten des Staates aus; ausgenommen sind jene Gegenstände, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht, jedoch von privaten Eigentümern gekauft worden sind.

§ 3 des Gesetzentwurfes setzt die Vergütung fest, die den Besitzern aus Staatsmitteln gebührt. Es ist die Vergütung der Anschaffungskosten für die verfallenen Gegenstände vorgesehen,

wenn der Besitzer beweist, daß er sie entgeltlich von dem Eigentümer oder einem zum Verkehre mit diesen Gegenständen befugten Gewerbsmann oder in einer öffentlichen Versteigerung erworben hat. Eine Ausnahme ist hier insofern gemacht, wenn es sich um unredlichen Gewerbe im Sinne des § 368 a. b. G. B. handelt. Im § 3 wird ferner bestimmt, wo und wie der Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln erhoben werden muß.

§ 4 setzt die Straflosigkeit bei ordnungsgemäß erstatteter Anzeige fest.

Im § 5 sind die Strafen für die Übertretung des vorgeschlagenen Gesetzes bestimmt.

Ich erlaube mir, im Namen des Justizausschusses die Annahme des Gesetzentwurfes zu beantragen.

Präsident: Mit Zustimmung der hohen Versammlung würde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem vornehmen, das heißt, wenn sich überhaupt jemand zum Worte meldet und daher eine Debatte stattfindet. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, ich schreite daher zur Abstimmung.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Ich werde daher über alle 6 Paragraphen unter Einem abstimmen lassen. Ich bitte jene Mitglieder, die ihnen ihre Zustimmung geben, sich von den Szen zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche Titel und Eingang des Gesetzes genehmigen, sich von den Szen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Höchl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte jene Mitglieder, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Szen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte jene Mitglieder, die das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen wollen, sich von den Szen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain (gleichlautend mit 657 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Besluß erhoben.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (272 der Beilagen)

über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen. Zur Grundlage der Debatte dient Nr. 658 der Beilagen. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Doktor Buresch. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Buresch: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf Nr. 658 der Beilagen bezieht die Aufhebung gewisser vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen, welche dermalen in unserem Vaterlande noch gelten. Im Wehrgezetz vom Jahre 1868 wurde bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß Militärpersonen in ihren bürgerlichen Verhältnissen den bürgerlichen Gesetzen zu unterstellen seien. Dieses Programm wurde jedoch bis heute noch nicht zur Gänze durchgeführt, es sind im Gegenteil eine Reihe von Bestimmungen aufrecht geblieben, die solche Beschränkungen enthalten. Das Staatsamt für Heerwesen hat im vorigen Jahre den Berufsgagisten gestattet, in ihrer dienstfreien Zeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben, womit die Freiheit der Militärpersonen eine weitere Ausdehnung erfahren hat.

Die Volljährigkeitsgrenze wurde im Jahre 1918 auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt. Die Vorlage entspricht insbesondere auch dem Gesetze vom 6. Februar 1919 über die bewaffnete Macht, das im § 14 den Grundsatz aufgestellt hat, daß die als Militärpersonen dienenden Staatsbürger in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten den anderen Staatsbürgern gleichzustellen sind.

Das Gesetz enthält im ganzen vier Paragraphen. § 1 besagt, daß die Gewährung von Kredit an Militärpersonen keiner besonderen Beschränkung unterliegt und daß entgegenstehende Vorschriften außer Kraft treten. Diese Einschränkungen gehen bis auf die Zeit der Kaiserin Maria Theresia zurück, die Bestimmungen erlassen hat, welche das Schuldenmachen von Militärpersonen eindämmen sollten. Insbesondere wurde auch zum Beispiel im Jahre 1859 die Norm aufgestellt, daß Offiziere vom Hauptmann abwärts, die Darlehen ohne Bezugnahme ihrer Vorgesetzten aufnehmen, strafbar sind. Im Jahre 1909, also erst vor wenigen Jahren, wurde den Offizieren verboten, ohne Bezugnahme des vorgesetzten Kommandos Bürgschaft zu leisten. Alle diese Bestimmungen haben ihren Grund in Rücksichten auf die Ausübung des militärischen Dienstes, die heute weggefallen sind.

Der § 2 sagt: Die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852 — also das Wechselserecht — über die Wechselsehigkeit der Militärpersonen wird aufgehoben. Das Wechselserecht besagt nämlich, daß aktive und pensionierte Offiziere und die Mannschaftspersonen des streitbaren Standes nicht die passive Wechselsehigkeit besitzen, daß sie sich also

wechselrechtlich nicht verpflichten können. Diese Bestimmung ist durch den § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes außer Kraft gesetzt.

§ 3 besagt, daß Vorschriften, nach denen die Ausfolgung des in behördlicher Verwahrung stehenden Vermögens von Militärpersonen der Bewilligung der Militärbehörde unterliegt, insbesondere die Vorschrift des § 218 des Verlassenschaftspatentes außer Kraft treten. Die Bestimmung des § 218 des Verlassenschaftspatentes beinhaltet, daß Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, mögen sie aktiv oder nicht aktiv sein, ohne Bewilligung des Militärrammandos keinen Kapitalsbetrag aus dem Waisenamte oder Depositenamte beziehen können. Diese Beschränkung hat heute selbstverständlich jeden Grund verloren.

Der Justizausschuss stellt durch mich den Antrag (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall; wir können also sofort über das Gesetz abstimmen.

Ich bitte jene Mitglieder, die den §§ 1 bis inklusive 4 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Szen zu erheben. (*Geschieht.*) Aangenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Szen zu erheben. (*Geschieht.*) Aangenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Buresch: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Szen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Szen zu erheben. (*Geschieht.*)

Hiermit ist das Gesetz über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen (gleichlautend mit 658 der Beilagen) auch in dritter Lesung angenommen und endgültig zum Beschlusse erhoben.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung. Das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staats-

regierung (614 der Beilagen) über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Linz, Linz am Rhein und Pößlingberg (660 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Buresch; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Buresch: Hohes Haus! Das Landesgesetz vom 16. April 1919 des oberösterreichischen Landtages, welches am 31. Mai 1919 kundgenau wurde, hat bestimmt, daß die politische Gemeinde Linz, welche aus den Ortsgemeinden Linz und Pößlingberg besteht, mit der Gemeinde Linz zu einer politischen Ortsgemeinde unter dem gemeinsamen Namen Linz vereinigt wird. Die Gemeinde Linz hat auf Grund eines zwischen den früheren Gemeinden beschlossenen Übereinkommens die Verpflichtung übernommen, eine Sonderanordnung des Inhaltes zu erwirken, daß die Führung der Grundbücher über die nichtlandtäglichen Liegenschaften in den mit der Landeshauptstadt Linz vereinigten Katastralgemeinden Linz und Pößlingberg beim Bezirksgerichte Linz verbleibe.

Das vorliegende Gesetz bezweckt, daß tatsächlich die nichtlandtäglichen Liegenschaften beim Bezirksgerichte Linz weiterverbleiben sollen. Zur Durchführung dieser Bestimmung ist die Erlassung eines Gesetzes notwendig. Nach den bestehenden gesetzlichen Normen obliegt die Führung der Grundbücher den Bezirksgerichten, die Führung der landtäglichen Bücher dem betreffenden Gerichtshofe und die Führung der Grundbücher über die nichtlandtäglichen Liegenschaften im Kreise eines Gerichtshofes erster Instanz auch dem Gerichtshof erster Instanz. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen müßten also die Liegenschaften in den beiden Ortsgemeinden Linz und Pößlingberg beim Grundbuch des Landesgerichtes Linz geführt werden. Das gegenwärtige Gesetz bezweckt eine Ausnahmsbestimmung, die übrigens auch schon anderwo vorgekommen ist. Ich verweise hier auf die Wiener Bezirke XI bis XXI, in welchen Grundbücher entgegen der Norm nicht bei dem Wiener Landesgerichte, sondern bei den Bezirksgerichten der betreffenden Bezirke geführt werden. Der Grund für diese Bestimmung ist ein rein praktischer; es hat keinen Zweck, die betreffenden, das Grundbuch aufsuchenden Parteien weite Wege machen zu lassen und überdies würde auch die Schaffung von eigenen Kanzleiräumlichkeiten für derartige Grundbücher einen gewaltigen Kostenaufwand erfordern, was insbesondere auch im vorliegenden Falle zutrifft.

Mit Rücksicht darauf stelle ich namens des Justizausschusses den Antrag, die Nationalversamm-

lung wolle dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben, welcher besagt (liest):

„§ 1.

„Für Führung der Grundbücher über die nicht landäusslichen Liegenschaften der Katastralgemeinden Linz und Pößlingberg, die nach dem oberösterreichischen Landesgesetz vom 16. April 1919, L. G. u. B. Bl. Nr. 75, mit der Landeshauptstadt Linz vereinigt wurden, ist das Bezirksgericht Linz berufen.“

„§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

„§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, so lasse ich über das Gesetz sofort abstimmen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche den drei Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Gleichfalls angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Buresch: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte jene Mitglieder, die diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte jene Mitglieder, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Damit ist das Gesetz über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Linz und Pößlingberg (gleichlautend mit 660 der Beilagen) in dritter Lesung angenommen, somit endgültig beschlossen.

Unsere Tagesordnung ist erschöpft.

Zu einem formellen Antrage hat sich Herr Abgeordneter Ritteringr wegen des Militärrabbaugesetzes zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Ritteringr: Ich bitte um Vornahme der ersten Lesung der Vorlage, betreffend das Militärrabbaugesetz.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritteringr stellt den Antrag, die Regierungsvorlage, betreffend das Militärrabbaugesetz, in erste Lesung zu nehmen. Bekanntlich ist nach der Geschäftsordnung eine Regierungsvorlage ohne weiteres dem Ausschüsse zuzuweisen. Nur wenn in der Sitzung, in welcher die Vorlage eingebracht wurde, oder in der darauffolgenden Sitzung der Antrag auf Vornahme der ersten Lesung gestellt wird, hat das Haus darüber zu entscheiden. Ich werde daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritteringr jetzt sofort zur Abstimmung bringen.

Ich bitte jene Mitglieder, die dafür sind, daß dieses Gesetz nicht dem Ausschüsse zugewiesen, sondern zunächst in erste Lesung genommen werde, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt und das Gesetz wird dem Finanz- und Budgetausschüsse zugewiesen.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen, und zwar:

Dem Finanz- und Budgetausschüsse:

den Antrag der Abgeordneten Johann Gürler, Grim und Genossen, betreffend die Vermögensabgabe (662 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen, betreffend die Einreihung von Tulln in die I. Ortsklasse der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten (664 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen, betreffend die Einreihung der Gemeinden St. Pölten, Mistl, Liliensfeld, Amstetten, Scheibbs und Waidhofen an der Ybbs in die I. Ortsklasse der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten (665 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Dr. Alfred Gürler, Dr. Anton Maier und Genossen, betreffend die Pragmatisierung der Steuerefektoren (669 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Huber, Niedrist und Genossen, betreffend staatliche Beitragserliebungen an Gemeinden, in deren Gebiet sich staatliche Betriebe befinden (670 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Hödermayr und Genossen, betreffend die Abschreibung der Brotauflage aus Anlaß der Elementarschäden (671 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Paulitsch und Genossen, betreffend Einreihung des Marktes Spittal in Kärnten in die II. Aktivitätszulagenklasse (672 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Steinegger und Genossen, betreffend die Einreihung der Gemeinde Fieberbrunn in Tirol in die II. Ortsklasse der Staatsangestellten (673 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Grim und Genossen, betreffend die Einreihung der Städte Amstetten und Melk in die II. Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten (674 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Klezmayr, Hödermayr und Genossen, betreffend die Einreihung von Hallstadt (Salzkammergut) und der Ortschaft Ort bei Gmunden in die II. Ortsklasse der Staatsangestellten (675 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Dr. F. Wagner und Genossen, betreffend die Einreihung der Staatsangestellten in Lilienfeld in die I. Ortsklasse (678 der Beilagen), und

den Antrag der Abgeordneten Kraft, Stocker, Dr. Waber, Dr. Angerer und Genossen, betreffend die Entgegennahme der Kriegsanleihe bei der zu begebenden Brämenanleihe (679 der Beilagen).

Dem Ernährungsausschusse:

den Antrag der Abgeordneten Birchbauer, Größbauer, Wimmer und Genossen, betreffend erhöhte Zuweisung von Biehsalz an die Landwirte (663 der Beilagen).

Dem Justizausschusse:

den Antrag der Abgeordneten Abram, Danneder, Freundlich und Genossen auf Änderung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (677 der Beilagen).

Dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft: den Antrag der Abgeordneten Weigl, Diwald und Genossen, betreffend Abänderung des Weingesetzes behufs Ermöglichung des Verkaufes frankhafter, für den Genuss unbrauchbar gewordener Tresterweine zur Eßig- beziehungsweise Brannweinbereitung (676 der Beilagen).

Dem Verfassungsausschusse: den Antrag der Abgeordneten Pauly und Genossen, betreffend

Änderung des Gesetzes vom 29. März 1869 über die Vornahme der Volkszählung (666 der Beilagen).

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor Freitag, den 13. Februar, 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (612 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane (682 der Beilagen).

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (570 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtshofgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz) (683 der Beilagen).

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (642 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 15. Jänner 1920 an die Nationalversammlung der Republik Österreich (684 der Beilagen).

4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (610 der Beilagen), betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetznovelle) (685 der Beilagen).

5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (641 der Beilagen), betreffend die Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volkss- und Bürgerschulen für das Jahr 1919 (686 der Beilagen).

Wird gegen diese Tagesordnung, gegen Tag und Stunde eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 4 Uhr 5 Minuten nachmittags.